



**Erläuterungen zum Antragsformular für die Eintragung in die
BESONDERE LISTE ZUGELASSENER VERTRETER IN GESCHMACKSMUSTERANGELEGENHEITEN
beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle),**

Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sieht drei Kategorien von Personen vor, die in Verfahren zu Gemeinschaftsgeschmacksmustern vor dem Amt als Vertreter auftreten können:

- Rechtsanwälte, bei Vorliegen der in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen
- berufsmäßige Vertreter, die in der beim Amt gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (GMV) geführten Liste eingetragen sind, sowie
- Personen, die in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen sind.

1. Aufstellung einer besonderen Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten

Für die Eintragung in die besondere Liste zugelassener Vertreter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in muss die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen;
- er/sie muss seinen/ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz in der Gemeinschaft haben;
- die betreffende Person darf nicht berechtigt sein, in die unter Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b) GMV genannte Liste aufgenommen zu werden und
- er/sie muss befugt sein, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder vor dem Benelux-Musteramt zu vertreten. Unterliegt in diesem Mitgliedstaat die Befugnis zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muss der/die Antragsteller/in diese berufliche Befähigung erworben haben. Besteht in diesem Mitgliedstaat kein solches Erfordernis, muss der/die Antragsteller/in mindestens fünf Jahre lang regelmäßig als Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats oder des Benelux-Musteramtes tätig gewesen sein. Das Erfordernis einer mindestens fünfjährigen Ausübung des Berufs gilt nicht für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten, nach den Vorschriften dieses Staates amtlich festgestellt worden ist. Des Weiteren kann der Präsident des Harmonisierungsamtes dem/der Antragsteller/in eine Befreiung von dem Erfordernis der mindestens fünfjährigen Berufsausübung erteilen, wenn diese/r den Nachweis erbringt, dass er/sie die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat. Ferner kann der Präsident des Harmonisierungsamtes bei Vorliegen besonderer Umstände eine Befreiung von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erteilen.

2. Wer kann in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden?

- Eine besondere berufliche Befähigung zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten, die sich von der für die Vertretung in Markenangelegenheiten erforderlichen Befähigung unterscheidet, existiert im **Vereinigten Königreich** („registered patent attorney“ oder „patent agent“), **Irland** („patent agent“) und **Italien** („consulente in brevetti“). Auf diese Personen ist das Erfordernis der mindestens fünfjährigen Berufsausübung nicht anwendbar.
- Vertreter aus **Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich*, Luxemburg***, den **Niederlanden***, **Schweden** und dem **Vereinigten Königreich** können in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang regelmäßig vor dem nationalen Amt (bzw. im Falle der Benelux-Länder vor dem Benelux-Musteramt) als Vertreter tätig waren.
* Achten Sie bitte auf Punkt 3.

3. Wer kann nicht in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden?

Die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten ist subsidiär. Das Harmonisierungsamt weist alle Anträge auf Eintragung in die besondere Liste zurück, die von Personen gestellt werden, die bereits in die Liste gemäß Artikel 89 GMV eingetragen sind oder zur Eintragung in dieser Liste berechtigt sind.

Die Eintragung in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten findet keine Anwendung für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen eine berufliche Befähigung vorausgesetzt wird, welche die Bereiche Marken, Geschmacksmuster und Patente umfasst. Dies ist in **Österreich (Patentanwälte)**, **Deutschland (Patentanwälte)**, **Portugal (Agentes Oficiais da Propriedade Industrial)**, **Spanien (Agentes de la Propiedad Industrial)**, **Niederlanden (Octrooigemachtiden)**, **Luxemburg (conseils en propriété industrielle)** und **Frankreich (conseils en propriété industrielle)** der Fall. Personen aus diesen Mitgliedstaaten die diese Befähigung erworben haben müssen einen Antrag auf Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Artikel 89 GMV stellen.

Rechtsanwälte werden weder in die Liste der zugelassenen Vertreter gemäß Artikel 89 GMV (siehe Mitteilung Nr. 1/95 des Präsidenten des Amtes vom 18. September 1995, ABl. 1995, 18), noch in die besondere Liste der zugelassenen Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (siehe Mitteilung Nr. 10/02 des Präsidenten des Amtes vom 28. Juni 2002) eingetragen.

Was **Griechenland** betrifft, wo nur Rechtsanwälte als Vertreter auftreten können, besteht keine Möglichkeit der Eintragung in die Liste.

4. Antrag und Bescheinigung

Die Eintragung in die Liste zugelassener Vertreter erfolgt auf Antrag, der in jedem Einzelfall unter Verwendung des vom Harmonisierungsamt zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzureichen ist.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Zentralbehörde für gewerblichen Rechtsschutz des Mitgliedstaats (im Falle der Benelux-Länder des Benelux-Musteramtes), in dem der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt den Beruf eines Vertreters in Geschmacksmusterangelegenheiten ausübt, beizufügen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oben aufgeführten Voraussetzungen (Staatsangehörigkeit, Geschäftssitz oder Arbeitsplatz, Befugnis zur Vertretung) erfüllt sind.

Das Antragsformular ist vom Antragsteller auszufüllen und an das jeweilige nationale Amt (bzw. das Benelux-Musteramt im Falle der Vertreter aus den Benelux-Ländern) zu senden. Dieses füllt die Bescheinigung auf der Rückseite des Antragsformulars aus. Das so ausgefüllte Antragsformular samt umseitiger Bescheinigung wird – je nach Praxis des jeweiligen Amtes – entweder an den Antragsteller zurückgesandt, der den Antrag sodann an das Harmonisierungsamt weiterleitet, oder aber von diesem Amt direkt an das Harmonisierungsamt geschickt. Manche nationalen Ämter können dem Antragsteller die Wahl zwischen diesen Alternativen lassen.

5. Antragsformular

Das Antragsformular mit der umseitigen Bescheinigung ist in den fünf Sprachen des Harmonisierungsamtes verfügbar.

Es sollte in Maschinenschrift ausgefüllt werden, um die Eingabe der betreffenden Daten in die Datenbank des Harmonisierungsamtes zu ermöglichen.

Die Antragsformulare sind bei den Zentralbehörden für gewerblichen Rechtsschutz der betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich des Benelux-Musteramtes, erhältlich. Sie können auch unter folgender Adresse beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt angefordert werden:

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle),
Avenida de Europa, 4
E-03080 Alicante
SPANIEN
Telefon: (34) 965 139 100
Fax: (34) 965 131 344